



Rundschreiben 12 / 2020

Magdeburg, 08. Mai 2020

„Verlängerung“ von Wasserrechten

Außerhalb alter Rechte werden Wasserrechte für die Feldberegnung in der Regel befristet vergeben. Mit Zeitablauf erlöschen die Rechte. Eine Verlängerung solcher Wasserrechte ist in Sachsen-Anhalt seit 2010 unzulässig. Die unteren Wasserbehörden sind angewiesen, keine Verlängerungen, sondern nur Neuvergaben vorzunehmen. Damit kann die Verwaltungspraxis in unserem Land von Erfahrungen in anderen Bundesländern abweichen.

Höchst problematisch ist die Situation, wenn mit Ablauf des gewährten Rechts das beantragte neue Recht noch nicht bewilligt ist. Die Feldberegnung muss dann unterbleiben.

Es existieren keine einheitlichen Anforderungen, welche Unterlagen mit dem Antrag eingereicht werden müssen. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen bezüglich der Auswirkungen auf den Wasserkörper und weiterer öffentlich-rechtlicher Belange. Wasserrechtlich kommt als öffentlich-rechtlicher Belang der Naturschutz in Betracht. Sobald eine FFH-Betroffenheit nicht auszuschließen ist, wird es aufwendig.

Der Antrag mit einem Bezug zum Wasserkörper, dessen Bewirtschaftung und die Auswirkungen des angestrebten Vorhabens auf sensible Gebiete bilden die Grundlage für die zu erarbeitenden Unterlagen, damit der Antrag entscheidungsreif wird. Die Verfahrensdauer ist demzufolge individuell insbesondere von den aufgezählten Faktoren abhängig.

Werden neue Wasserrechte nach Ablauf bisheriger Bewilligungen oder Erlaubnisse angestrebt, sollte mit einem hinreichenden Vorlauf die untere Wasserbehörde hinsichtlich notwendiger Antragsunterlagen kontaktiert werden. Bei FFH-Betroffenheit kann ein Jahr schnell nicht ausreichen. Hydrologische Gutachten werden in der Regel erforderlich, wenn das Wasserdargebot begrenzt ist und Dritte über Wasserentnahmerechte verfügen. Aus Sicht der Verwaltung treten Verzögerungen auch wegen undifferenzierter Angaben des Antragstellers zu den benötigten Wassermengen im Jahresverlauf auf.

Eigenmächtig fortgesetzte Wasserentnahmen nach Ablauf von Wasserrechten können rückwirkend nicht geheilt werden. Den Betroffenen steht ein Bußgeld, die CC-Anlastung und das doppelt veranlagte Wasserentnahmeentgelt in Aussicht.

In der Praxis entstehen immer wieder Situationen, in denen der Antrag nicht in der notwendigen Frist entschieden werden kann. Hilfsweise kann dann ein vorübergehendes, überbrückendes Wasserrecht beantragt werden, dessen Menge auf ein Volumen reduziert wird, das eine zügige Entscheidung zulässt, weil durch die angestrebte reduzierte Menge Betroffenheiten vermieden oder deutlich abgeschwächt werden.

Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer

Edgar Grund
Referent

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787

info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart

Bankverbindung:

IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805